

Spielkreisordnung

1. Die pädagogischen Entscheidungen im Spielkreis (Einteilung der Gruppen, Kindergartenreife etc.) liegen allein bei der Leitung des Spielkreises.

2. Bei der Aufnahme in den Kinderspielkreis Köthel muss das Kind mindestens 2,5 Jahre alt sein. Vorausgesetzt wird, dass das Kind trocken ist. Ausnahmen müssen vom Vorstand und der Spielkreisleitung genehmigt werden.

Sind mehr Kinder angemeldet, als Plätze vorhanden (2 x 15), so wird die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt.

Zu Beginn des Spielkreisbesuches ist ein höchstens drei Tage altes ärztliches Attest vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass das Kind frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten ist.

3. Die Aufnahme erfolgt monatlich falls Plätze frei sind. Die Aufnahmen im Sommer werden je nach Lage der Ferien und Absprache mit der Spielkreisleitung spätestens zum 30. Juni bekannt gegeben.

4. Die „neuen“ Kinder haben eine Eingewöhnungsfrist von 4 Wochen. Stellt sich während dieser Zeit heraus, dass das Kind noch nicht kindergartenreif ist (s.o.), so sollte es aus pädagogischen Gründen bis zum nächsten Eintrittsdatum zurückgestellt werden. Während dieser Zeit muss der monatliche Beitrag nicht weitergezahlt werden und die Kinder werden in der Reihenfolge der Warteliste, der zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Kinder eingegliedert. Nach Ablauf der Rückstellzeitraumes erhält das Kind eine erneute 4-wöchige Eingewöhnungsfrist. Klappt der Einstieg wieder nicht, kann eine vorzeitige Kündigung vorgenommen werden.

5. Eine Kündigung kann beiderseits nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt die Beitragspflicht. In besonderen Härtefällen (schwere Krankheit, Umzug, Scheitern der Eingewöhnung) kann eine vorzeitige Kündigung sofort zum Monatsende ausgesprochen werden.

6. Die Beitragspflicht gilt weiter, auch wenn das Kind den Kinderspielkreis nicht besucht, oder dieser aus zwingenden Gründen geschlossen werden muss.

7. Für die Schulkinder endet das Spielkreisjahr - und damit die Beitragspflicht automatisch zum 31. Juli.

8. Um Ansteckungen zu vermeiden, sind die Kinder bei Anzeichen einer Krankheit wie Fieber, Erbrechen, Husten etc. nicht in den Spielkreis zu schicken. Auf Verlangen der Spielkreisleitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Kinder mit Ungeziefer oder infektiösen Ausschlägen dürfen den Spielkreis nicht besuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit ärztlichem Attest oder Zustimmung des Gesundheitsamtes. Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie sind auch die gesunden Kinder vom Besuch des Spielkreises ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Mumps, Masern, Scharlach, Diphtherie, etc.) kann ein Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests den Spielkreis wieder besuchen. Zeigt ein Kind während des Spielkreisbesuches Anzeichen von Unwohlsein, Krankheit oder Schmerzen, so müssen die Eltern ihr Kind nach Hause holen.

9. Der Spielkreis hat folgende Öffnungszeiten:

Montags bis Donnerstags:

vormittags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und

nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Vormittags besteht eine Gleitzeit von 8-9.00 Uhr und von 12.30-13.00 Uhr, nachmittags von 13.00-14.00 Uhr und von 16.30-17.00 Uhr.

Für das zusätzliche Vorschulangebot am Freitag bestehen gesonderte Öffnungszeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zeiten unbedingt einzuhalten sind. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen besteht nur für die o.g. Zeiten.

Falls Ihr Kind nicht im Spielkreis erscheinen kann, ist eine telefonische Abmeldung notwendig.

Das Kind ist mit dem Wetter entsprechender Kleidung auszustatten, so dass es z.B. auch bei Regen an Ausflügen in den Wald teilnehmen kann.

10. Termine für Elterngespräche sind mit den Mitarbeiter(n)/-innen abzustimmen.

11. Es besteht seitens des Spielkreises eine Unfallversicherung für alle Aktivitäten, an denen die Kinder im Rahmen des Spielkreisbetriebes teilnehmen. Die Hin- und Rückwege sind eingeschlossen.

12. Fällt die Schule in Schleswig-Holstein im Winter aus witterungsbedingten Gründen

aus, bleibt auch der Spielkreis geschlossen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall keine Anwesenheitspflicht.

Der Spielkreis bleibt 4 Wochen innerhalb der Sommerferien von Schleswig-Holstein und in der Zeit vom 24.12. bis 31.12. geschlossen.

Diese Ordnung ersetzt die vom 24.10.2001.

Sie tritt am 24.4.2007 in Kraft.